

KURZUNTERWEISUNG BEI BAUTÄTIGKEITEN

SCHUTZ VON LWL INFRASTRUKTUR

Zweck:	Vermeidung von Schäden an der Infrastruktur des Leitungsträgers, sowie ggf. Begleitung der fachgerechten und vollständigen Wiederherstellung im Schadensfall.
Leitungsträger	Xinon GmbH (folgend als AG bezeichnet)
Umfang:	Kurzunterweisung im Umgang mit den Einbauten des AG bzw. Verweis auf erforderliche Normen, Planungs- und Wiederherstellungs-Richtlinien.
Sachverständiger:	Ing. Martin Jantscher

Eine Veröffentlichung dieser Unterweisung ist nur in vollem Wortlaut gestattet.

Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung des unterzeichnenden Sachverständigen.

Übersicht

1.	Allgemeine Informationen.....	3
2.	Typische Verlegearten und Kennzeichnungen.....	3
3.	Planungsrichtlinien und Schutzzonen	4
4.	Freilegung, Annäherung und Niveauänderung	4
5.	Verhalten im Schadensfall.....	5
6.	Wichtige Kontaktstellen des AG	5

1. Allgemeine Informationen

Grundlegend handelt es sich bei den Einbauten des AG um ein öffentliches Kommunikationsnetz, welches aus 3 Teilbereichen besteht. Zum einen Leitungswege zu Endkunden, regionale Verteilnetze und Weitverkehrsstrecken zur überregionalen Kommunikation.

Es handelt sich defacto um **kritische Infrastruktur**, welche in vielen Bereichen des alltäglichen Geschehens nahezu unabdingbar ist, darunter fallen u.a. auch Alarmierungswege für Brandmeldeanlagen, Notrufsysteme, sowie Kommunikationswege für Fernwirkssysteme.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Beschädigung, vor allem dann, wenn diese nicht zeitnah gemeldet oder gar verschwiegen wird zu massiven Verlusten (Pönalen bei Weitverkehrsverbindungen) und hohen Instandsetzungskosten führen kann.

Eine Beschädigung begründet unabdingbar die zivilrechtliche Haftung des Schädigers und ist bei vorsätzlicher Handlung auch strafbar. (§126 Abs. 1 Ziffer 5 STGB)

Die bei Einbautenbesprechungen oder Beauskuntungen seitens des AG oder dessen Bevollmächtigter gestellten Bedingungen sind strikt einzuhalten. Abweichungen sind ausschließlich unter vorheriger Rücksprache, sowie unter Dokumentation des Änderungsgrundes zulässig.

2. Typische Verlegearten und Kennzeichnungen

Die Kommunikationslinien des AG verlaufen größtenteils erdverlegt in Form von entsprechenden Rohrsystemen, in Sonderfällen sind Freileitungen oder oberirdische Trassen an Tragwerken wie Brücken, Rohrbrücken oder Aufputzsysteme an Fassaden möglich.

Primär sind diese Anlagen in 60-100cm Tiefe verlegt, je nach Verlegeverfahren (z.B Pflug oder Fräse), kann diese Tiefe jedoch auch unterschritten werden. Durch spätere Geländeänderungen oder bauliche Maßnahmen (Straßenbau etc.), welche nicht im Einflussbereich des AG liegen, muss immer mit einer Abweichung der Normtiefe gerechnet werden.

Sämtliche Trassen sind grundsätzlich mit einem Trassenwarnband (Achtung LWL, Achtung Lichtwellenleiter, ...) versehen - ausgenommen hiervon sind Straßenquerungen in geschlossener Bauweise oder Bohrungen.

Der größte Teil der verbauten Infrastruktur entfällt auf sog. Multi- und Mikrorohrsysteme, welche in entsprechenden Abständen mittels freistehender Schrank- oder Schachtsysteme zum Gesamtnetz verbunden werden. Abzweigungen einzelner Rohre/Röhrchen direkt entlang von Trassen sind ebenfalls häufig. Jeder oberirdische Verteilschrank ist mit einem Aufkleber des AG beschriftet und somit eindeutig erkennbar. **Sind konkrete Arbeiten im Bereich dieser Kommunikationslinien auszuführen, so ist deren Beginn mind. 10 Tage vor Baustart an die zuständige Stelle (siehe Pkt. 6) zu melden und eine entsprechende Leitungsauskunft bzw. Unterweisung einzuholen.** Bei Notfallarbeiten bzw. Gefahr im Verzug ist die sofortige telefonische Kontaktaufnahme ausreichend.

3. Planungsrichtlinien und Schutzzonen

Kenntnisse über die **ÖNORM B2533** i.d.g.F werden vorausgesetzt, **insbesondere die per Norm definierten Mindestabstände zu anderen Leitungsträgern sind verpflichtend einzuhalten**, Abweichungen sind ausschließlich unter vorheriger Rücksprache, sowie unter Dokumentation des Änderungsgrundes zulässig.

Sollten Bautätigkeiten innerhalb eines Mindestabstandes von weniger als 1m zur Kommunikationstrasse des AG stattfinden, dürfen Baumaschinen nur bis zu einer Tiefe verwendet werden, die eine Beschädigung derselben ausschließen. Es wird empfohlen im unmittelbaren Trassenbereich die Rohre/Leitungen zuerst per Hand freizulegen. Keinesfalls Spitze Werkzeuge verwenden und die Schaufel flach führen. Bereits gering wirkende Beschädigungen an den Systemen können erhebliche Auswirkung auf die spätere Nutzbarkeit haben. (Einblasen von Lichtwellenleiterkabeln)

Der beschriebene Schutzbereich dient vor allem der Vorbeugung von Schäden, da grundsätzlich mit Abweichungen der horizontalen Lage gerechnet werden muss.

4. Freilegung, Annäherung und Niveauänderung

Werden im Zuge der Bauarbeiten Kommunikationslinien freigelegt, so sind diese während dieser Zeit entsprechend vor Beschädigungen zu schützen. Sollte sich während der Arbeiten eine akute Gefahr für die Trasse ergeben, sind sämtliche Tätigkeiten sofort einzustellen und der Kontakt zum AG herzustellen.

Wurde bei Querungen die Grabensohle der Trasse abgetragen oder gelockert, so ist zunächst die Künette mit entsprechendem Material bis auf Höhe der Rohre/Leitungen des AG wieder zu verfüllen und ausschließlich mit Handstampfern wieder zu verdichten. **Die Einbauten des AG müssen auf einem Bett von mindestens 5cm losem, steinfreiem Material aufliegen oder sind ggf. in einem Sandbett zu verlegen. Dies gilt ebenso für das Verfüllmaterial, sodass keine Schäden an Leitungen oder Rohrsystemen entstehen.**

Sollten sich im freigelegten Bereich Schutzabdeckungen oder Kabelmarker (auch Kugelmarder) befinden haben, sind diese, sowie auch ein entsprechendes Warnband wieder ordnungsgemäß einzubringen.

Bereits geringe Abgrabungen in unmittelbarer Nähe (schon ab 20cm) über den Rohren bzw. Leitungen können entsprechende Schäden nach sich ziehen, da bereits zu hohe Druckbelastungen problematisch sein können. (Im Zweifelsfall zur Lage sind Suchschlitze erforderlich)

Geplante Niveauänderungen, sowohl eine Verringerung aber auch eine Erhöhung der Überdeckung sind ausnahmslos mit dem AG bzw. des Bevollmächtigten abzuklären und zu dokumentieren.



Der AG fordert ausnahmslos eine Fotodokumentation von sämtlichen freigelegten Trassenbereichen zur Aufrechterhaltung seiner lückenlosen Dokumentation ein.

5. Verhalten im Schadensfall

Sollte es dennoch zu einem Schadensereignis bzw. einer offensichtlichen Beschädigung an den Kommunikationslinien des AG kommen, ist unverzüglich Kontakt mit dem Bereitschaftsdienst aufzunehmen und bekanntzugeben, wo sich die Schadstelle befindet. (Ort, naheliegende Adresse, ...)



**Unbedingt direkten Blickkontakt mit der Schadstelle vermeiden,
es besteht die Gefahr, dass unsichtbares Laserlicht austritt.
(Bei Gefahr in Verzug Schadstelle abdecken !!!)**

Auch kleinere Schäden an der Außenhülle eines Rohrverbandes oder Kabels sind grundsätzlich meldepflichtig, nur so kann ein später auftretender Folgeschaden mit hohen Kosten vermieden werden.

Sollten im Rahmen der Wiederherstellung weitere Tiefbau- oder Absicherungsarbeiten erforderlich sein, sind diese entweder vom Verursacher nach den Anweisungen des AG durchzuführen oder die Kosten für den Einsatz der Vertragsbaufirma des AG in voller Höhe durch den Verursacher zu tragen.

Nicht gemeldete Schäden, welche später zu vorhergehenden Bauarbeiten zuordenbar sind, werden in voller Höhe dem ausführenden Unternehmen zu Lasten gelegt und können je nach Grad und Offensichtlichkeit der Beschädigung auch als vorsätzliche Handling in ein Strafverfahren münden.

6. Wichtige Kontaktstellen des AG

Ankündigung von Bauarbeiten:

03115 40 800

plan.info@xinon.at

Schadensmeldung / Notfall:

03115 40 800 800

plan.info@xinon.at